
2817/J-BR/2011

Eingelangt am 12.04.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

Der BundesrätInnen Kickert, Kerschbaum, Dönmez

an die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst

betreffend Ungleichbehandlungen von eingetragenen PartnerInnen und EhegattInnen

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenenschaft (EPG) ist seit 01.01.2010 in Kraft und bietet homosexuellen Paaren in Österreich erstmals die Möglichkeit, ihre PartnerInnenenschaften rechtlich zu institutionalisieren. Im ersten Jahr seit Bestehen des Instituts der Eingetragenen PartnerInnenenschaft (EP) gingen 450 Männerpaare und 255 Frauenpaare eine Verpartnerung ein. Im Vergleich zum Eherecht für heterosexuelle Paare gibt es allerdings wesentliche Ungleichbehandlungen, die für schwule und lesbische Paare durch das EPG und den damit verbundenen Anpassungen in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Diesen Ungleichbehandlungen ist gemein, dass sie der Hierarchisierung von EP und Ehe dienen und die EP als minderwertiges Rechtsinstitut erscheinen lassen. Insbesondere wird lesbischen und schwulen Paaren von den GesetzgeberInnen abgesprochen, „Familie“ zu sein. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) ist jedoch klar, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind. Zahlreiche JuristInnen, wie etwa Ass-Prof. Dr. Barbara Beclin vom Institut für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sehen zumindest die unterschiedlichen „äußerlichen Vorschriften“ des EPG als gleichheitswidrig an, da sie keine inhaltlichen Ziele verfolgen, sondern bloß darauf abzielen, die EP von der Ehe ab- und auszugrenzen (Juridicum Online, 12.03.2010). Die österreichischen GesetzgeberInnen agieren folglich nicht nur ungeachtet gesellschaftlicher Realitäten, sondern ignorieren außerdem die Fachmeinung von ExpertInnen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien, die die Ungleichbehandlung homosexueller Paare in einer EP gegenüber heterosexuellen Paaren in einer Ehe als absolut ungerechtfertigt qualifizieren. Auch in Rechtsvorschriften den öffentlichen Dienst betreffend, wie dem BDG, VBG, Bezügebegrenzungsgesetz, Reisegebührenvorschrift, Pensionsgesetz, Gehaltsgesetz u.a. werden Personen, die in Eingetragener PartnerInnenenschaft leben anders behandelt, als Personen die in einer Ehe leben.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Für eingetragene PartnerInnen gibt es anders als für EhegattInnen und gleichwie verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen nur eine erschwerte Familienhospizkarenz für im Sterben liegende Stiefkinder (§ 14a, 14b AVRAG; § 78 BDG; § 29k VBG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
2. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
3. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Für eingetragene PartnerInnen gibt es anders als für EhegattInnen und gleichwie verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen keine Arbeitszeitreduktion oder Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG; § 29b VBG; § 10 GehG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
6. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
7. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Für eingetragene PartnerInnen gibt es anders als für EhegattInnen und gleichwie verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen nur einen erschwerten Pflegeurlaub für Stiefkinder (§ 16 UrlaubsG; § 76 BDG; § 29f VBG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
10. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
11. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
12. Wenn nein, warum nicht?

13. Die Regelung über Versorgungsbezüge („PolitikerInnen-Witwen-/Witwerpensionen“) nach dem Bezügebegrenzungs-gesetz bezieht sich nur auf überlebende EhegattInnen, nicht jedoch auf eingetragene PartnerInnen (§ 6 BezBegrBVG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
14. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
15. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Folglich der Regelung für Abfertigungen für Vertragsbedienstete gebührt (u.a.) dann eine Abfertigung, wenn eine Vertragsbedienstete bzw. ein Vertragsbediensteter innerhalb von sechs Monaten nach Annahme eines von ihr bzw. ihm allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kündigt (§ 84 VBG). Diese Regelung gilt nicht bei gemeinsamer Adoption eines Kindes (im Ausland, welche in bestimmten Fällen durch österreichische Gerichte anzuerkennen ist, z.B. bei entsprechender fremder StaatsbürgerInnenschaft der Partnerin bzw. des Partners) durch Vertragsbedienstete, die eingetragene PartnerInnen sind. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
18. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
19. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
20. Wenn nein, warum nicht?
21. Für eingetragene PartnerInnen gibt es eine geringere Zuteilungsgebühr und Umzugsvergütung als für EhegattInnen nach der Reisegebührevorschrift für öffentlich Bedienstete (§§ 22, 32 Reisegebührevorschrift). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?

22. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
23. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
24. Wenn nein, warum nicht?
25. Für eingetragene PartnerInnen gibt es bei der Witwen-/Witwerpension für öffentlich Bedienstete anders als für EhegattInnen keine Kinderzulage für betreute Kinder der verstorbenen Partnerin bzw. des verstorbenen Partners (§ 25 PensionsG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
26. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
27. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
28. Wenn nein, warum nicht?
29. Bei Ableben der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners gibt es, wenn es sich dabei um den Stiefelternteil handelt, keine Zulage zur Waisenpension des Stiefkindes, im Gegensatz zur Regelung für EhegattInnen (§§ 18, 24, 48 PensionsG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
30. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
31. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
32. Wenn nein, warum nicht?
33. Anders als für EhegattInnen gibt es keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten der verstorbenen eingetragenen Partnerin bzw. des verstorbenen eingetragenen Partners im Recht öffentlich Bediensteter (§ 25a PensionsG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?

34. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
35. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
36. Wenn nein, warum nicht?
37. Anders als für EhegattInnen gibt es keinen Zuschuss für eingetragene PartnerInnen von öffentlich Bediensteten, die bei Versetzung der bzw. des Bediensteten ins Ausland im Interesse des Kindes im Inland bleiben (§ 21d GehaltsG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
38. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
39. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
40. Wenn nein, warum nicht?